



Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26);

Änderung vom 11. Dezember 2020

(Einschränkungen von Veranstaltungen und von Öffnungszeiten von Restaurants und andern öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben)

(Stand 11.12.2020)

Art. 5a Abs. 1 Bst. b,

Die Öffnungszeiten in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben wird eingeschränkt. Zwischen 19 Uhr und 6 Uhr müssen die Betriebe geschlossen sein. Ausnahmen gelten für Restaurants in Hotels (einzig für Hotelgäste), Lieferdienste für Mahlzeiten sowie Take-away-Angebote; diese Betriebe dürfen abends bis 23 Uhr geöffnet bleiben. Die Vorgaben gelten auch in Wintersportorten / Skigebieten. An Heilig Abend und in der Neujahrsnacht dürfen Gastronomiebetriebe bis morgens um ein Uhr geöffnet sein.

Art. 5a^{bis}

Für bestimmte öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe gelten folgende Öffnungszeiten: Schliessung zwischen 19 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonntagen, am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar. . Betroffen sind:

- Einkaufsläden (ausser Apotheken) und Märkte, einschliesslich der Läden (inkl. Kioske) in Bahnhöfen und Flughäfen. Erfasst sind auch Tankstellenshops; hier ist ausserhalb der genannten Öffnungszeiten einzig der Verkauf von Treibstoffen zulässig.
- Dienstleistungsbetriebe wie Poststellen, Banken, Reisebüros, Wellnesszentren oder Coiffeure, aber auch Erotikbetriebe. Der Verkauf von Fahrausweisen an Schaltern (ÖV, insb. SBB) ist davon nicht betroffen.
- Kultur-, Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen wie Museen, Galerien, Bibliotheken, botanische Gärten, Zoos, Casinos etc. Ausgenommen ist die Verwendung insb. von kulturellen Einrichtungen wie Konzertsälen (ohne Publikum) für Mitschnitte von Konzerten professioneller Musikerinnen und Musiker, die bspw. live übertragen werden sollen. Kirchen und andere religiöse Einrichtungen fallen nicht unter die hier genannten Einrichtungen, ihre Öffnungszeiten (und die Zeiten der darin durchgeführten Veranstaltungen) werden nicht eingeschränkt.
- Sportanlagen einschliesslich Fitnesszentren. Dazu gehören auch Freizeitkursanbieter im Sportbereich wie Yoga- oder Tanzstudios. Ausgenommen sind auch hier die Verwendung (ohne Publikum) für den Profisport (Live-Übertragungen am Abend oder am Sonntag), zudem sind die Skigebiete und Anlagen im freien Gelände ausgenommen (Langlauf-Loipen, Biketrails etc.). Auch Anlagen für den Reitsport sind ausgenommen (die Pferde müssen auch am Sonntag bewegt werden), ebenso Anlagen für Hotelgäste (Schwimmbad, Wellness, Fitness).

Art. 6 Abs. 1

Die Durchführung von Veranstaltungen ist grundsätzlich verboten. Die zulässigen Ausnahmen sind nachfolgend aufgeführt, wobei jeweils (wenige Ausnahmen vorbehalten) die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Artikel 4 ff. besteht:

- *Bst. a:* Die Durchführung von Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen (vgl. Art. 6c). In diesem

Kontext ist darauf hinzuweisen, dass Sitzungen von Exekutiven weiterhin möglich sind, im Rahmen der Schutzvorgaben am Arbeitsplatz.

- *Bst. b:* Zwecks Wahrung der Meinungsäusserungsfreiheit dürfen Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit bis zu 50 Personen durchgeführt werden.
- *Bst. c:* Auch Verhandlungen vor Schlichtungs- und Gerichtsverhandlungen sind, werden sie vor den entsprechenden Behörden oder von der öffentlichen Hand beauftragten Dritten durchgeführt, zulässig.
- *Bst. d:* Religiöse Veranstaltungen dürfen mit bis zu 50 Personen durchgeführt werden.
- *Bst. e:* Auch sind Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis möglich; bezüglich der zulässigen Anzahl kann auf die Vollzugspraxis im Frühjahr verwiesen werden.
- *Bst. f:* Auch im Bildungsbereich sind die betreffenden Veranstaltungen, namentlich Prüfungen, zulässig (vgl. Art. 6d).
- *Bst. g:* Im Profibereich sind Wettkampfsportspiele sowie Kulturveranstaltungen ohne Publikum zulässig, es gelten die Vorgaben nach den Artikeln 6e und 6f.
- *Bst. h:* auch Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis nach Absatz 2 bleiben zulässig.

Beizufügen ist, dass betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, nicht unter das Verbot fallen (bspw. Morgenrapport von Abteilungen in Spitälern, Teamsitzungen, Verwaltungsratssitzungen etc.). Selbstverständlich sollen solche Veranstaltungen möglichst online durchgeführt werden; ansonsten gelten die Vorgaben nach Artikel 10.

Art. 6e Abs. 1 Bst. b Einleitungsteil

Die zulässige Gruppengrösse im nicht-professionellen Sport wird auf 5 Personen (bisher 15) gesenkt. Damit bleiben insb. Paarsportarten (Tennis etc.) weiterhin möglich, auch ein Jogging im Freundeskreis.

Art. 6f Abs. 1 und 2 Bst. a Ziff. 2 und 3

Abs. 1: Auch für Museen, Galerien, Bibliotheken, Archive und ähnliche Einrichtungen gilt die Einschränkung der Öffnungszeiten (Ergänzung des Verweises mit Art. 5a^{bis}).

Abs. 2: Bei den kulturellen Aktivitäten im nicht-professionellen Bereich soll die gleiche Einschränkung gelten wie im Sport: Maximal 5 Personen. Auftritte vor Publikum sind gestützt auf das Verbot (Art. 6 Abs. 1) nicht mehr zulässig, weshalb auf den Begriff verzichtet wird.

Art. 7 Abs. 2–5

Der Bestimmung enthält in Absatz 1 aktuell die Möglichkeit, dass Kantone im Einzelfall für Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen Erleichterungen von diversen Vorgaben der Verordnung bewilligen können, wenn dies namentlich im überwiegenden öffentlichen Interesse steht.

Mit den Absätzen 2–5 ist es neu möglich, auch generell Erleichterungen vorzusehen, allerdings einzig bezüglich der Restriktionen der Öffnungszeiten im Gastronomiebereich und bei den in Art. 5a^{bis} angeführten Einrichtungen und Betrieben.

Absatz 2 enthält die Voraussetzungen. So müssen im betreffenden Kanton die notwendigen Kapazitäten im Contact Tracing sowie in der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung vorhanden und auf absehbare Zeit, z.B. während der Festtage über den Jahreswechsel, gewährleistet sein (*Bst. a*). Bezüglich der epidemiologischen Lage sind zwei Indikatorenwerte festgelegt:

- So muss der Reproduktionswert R_e während 7 Tagen im betreffenden Kanton immer ei-

nen Wert unter 1 aufweisen (Bst. b). Massgebend sind jeweils die letzten sieben verfügbaren Tageswert bzw. *Schätzungen der effektiven Reproduktionszahl (Re)* im jeweiligen Kanton, wie sie unter <https://ibz-shiny.ethz.ch/covid-19-re/> abrufbar sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei aus methodischen Gründen um in der Vergangenheit betreffende Tageszahlen (ca. 10 Tage zurückliegende Werte) handelt, die aber nichtsdestotrotz einen guten Indikator für das aktuelle Infektionsgeschehen bilden. Die auf dieser Website des Instituts für Integrative Biologie der ETHZ abrufbaren Berechnungen bilden auch Basis für die Arbeiten der Task Force Science des Bundes und entsprechen somit den anerkannten wissenschaftlichen Standards. Steigt der Wert auch an nur einem der letzten 7 verfügbaren Tage über den Wert 1 an, können keine Ausweitungen der Öffnungszeiten erfolgen bzw. müssen diese zurückgenommen werden (vgl. Abs. 5).

- Zusätzlich muss die 7-Tages-Inzidenz immer unter demjenigen Wert liegen, der durchschnittlich während der letzten 7 Tage für die ganze Schweiz erhoben wurde. Massgeblich sind hier die vom BAG publizierten Daten (www.covid19.admin.ch).

Gemäss *Absatz 3* kann der Kanton mit Bezug auf die Öffnungszeiten in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben nicht beliebige Sperrstunden vorsehen, sondern nur festlegen, dass sie (wie vor der Einführung der Einschränkung nach Abs. 2) bis höchstens um 23 Uhr geöffnet sein dürfen.

Abs. 4: Um unnötige Personenbewegungen zwischen den Kantonen gegebenenfalls zielführend einzuschränken, sprechen sich Kantone, die Ausweitungen der Öffnungszeiten vorsehen, mit angrenzenden Kantonen ab, insbesondere wenn letztere wegen der epidemiologischen Situation auf ihrem Gebiet noch keine derartigen Ausweitungen vornehmen können. Zudem ist das BAG über den Entscheid zu informieren (vgl. Art. 8 Abs. 3); eine Anhörung des BAG ist hingegen nicht erforderlich.

Absatz 5 hält zum einen fest, dass für den Fall, dass eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben a und c nicht mehr erfüllt ist, der Kanton die Ausweitung der Öffnungszeiten umgehend, d.h. auf den Folgetag, rückgängig machen muss. Zum anderen muss die Ausweitung rückgängig gemacht werden, wenn von der massgebenden Stelle an 3 aufeinanderfolgenden Tagen eine Reproduktionszahl von über 1 festgestellt wird. Diese Verpflichtung impliziert damit, dass sowohl die Werte der Indikatoren betreffend den Reproduktionswert und die 7-Tages-Inzidenz als auch die verfügbaren Kapazitäten täglich abgerufen und bewertet werden. Nur eine solches Vorgehen erlaubt es, dass namentlich eine exponentielle Verschlechterung der epidemiologischen Lage nicht unbemerkt voranschreitet.

Art. 13 Bst. a^{bis} und c

Die Strafbestimmung wird in Buchstabe a ergänzt: So sind neu auch Widerhandlungen gegen die Restriktionen betreffend Öffnungszeiten als Straftatbestand aufgeführt.

Inkrafttreten (Ziff. II)

Die Ordnungsänderung wird umgehend, das heisst auf den Samstag 12. Dezember 2020, in Kraft gesetzt. Sie gilt befristet bis zum 22. Januar 2021; anschliessend gilt die Covid-19-Verordnung besondere Lage in ihrer Fassung vom 11. Dezember 2020 (d.h. inkl. der bis dahin erfolgten Änderungen).